

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1973	Nummer 79
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203013		Berichtigung zur AV d. Justizministers v. 6. 6. 1973 (MBL. NW. 1973 S. 1064) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerausbildungsordnung – RpflAO)	1336
2032 2033	27. 7. 1973	RdErl. d. Finanzministers Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	1336
203311	12. 7. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 7. Juni 1973 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963	1336
2310	26. 7. 1973	Bek. d. Innenministers Städtebau; Befreiung von der Grunderwerbsteuer gemäß § 77 StBauFG	1336
8300	31. 7. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Auslegung des Begriffs „körperliche und geistige Gebrechen“ im Sinne der VV Nr. 17 zu § 33b BVG bei Drogenabhängigkeit	1340
8301	30. 7. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsoferfürsorge; Pauschbeträge für Berufskleidung im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG	1340

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
31. 7. 1973	RdErl. – Meldewesen; Neue An- und Abmeldevordrucke 1340

I.

203013

Berichtigung

Betr.: AV d. Justizministers v. 6. 6. 1973 (MBL. NW. 1973 S. 1064)

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes
(Rechtspflegerausbildungsordnung – RpfIAO)**

In Nr. 1 „§ 17 Schriftliche Prüfung“ muß es in Absatz 1 richtig heißen: ... daß zwischen dem Ende des Vorbereitungsdienstes und dem Ende der Prüfung eine unangemessen lange Zeit liegt.

– MBL. NW. 1973 S. 1336.

20322

2033

**Auskünfte
zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 7. 1973 –
B 2115 – 1 – IV A 2

Mein RdErl. v. 29. 7. 1966 (MBL. NW. S. 1582/SMBL. NW. 20320) wird wie folgt geändert:

1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Bearbeitung dieser Anfragen obliegt dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV).

2 Satz 4 wird ersetzt durch:

Soweit nicht Gebührenfreiheit besteht – vgl. §§ 7, 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) –, werden für die zum unmittelbaren Nutzen von Beteiligten erteilten Auskünfte zu besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtlichen Fragen vom LBV Gebühren erhoben, die auf Grund der Tarifstellen 4.1.1 und 4.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011) betragen

- a) DM 15,- für Auskünfte, deren Bearbeitung eine Zeit von weniger als zwei Stunden erfordert,
- b) DM 30,- für Auskünfte, deren Bearbeitung eine Zeit von zwei und mehr Stunden erfordert.

Von der Erhebung von Gebühren kann nach § 3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011) auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Der Antrag kann als gestellt angesehen werden, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift zweifelsfrei vorliegen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBL. NW. 1973 S. 1336.

203311

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 7. Juni 1973**

**zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß
§ 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4231 – 1.2 – IV 1 – u. d. Innenministers – II A 2 – 7.32.05 – 1/73 – v. 12. 7. 1973

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 – SMBL. NW. 203311) mit Wirkung vom 1. Juli 1973 geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 7. Juni 1973
zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL (TVZ zum MTL)
vom 9. Oktober 1963**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstands,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr – Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVZ zum MTL

Die Anlage zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 27. Oktober 1972, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B Nr. 5 Buchst. a und b werden der Betrag „1,75 DM“ durch den Betrag „2,10 DM“ und der Betrag „2,30 DM“ durch den Betrag „2,75 DM“ ersetzt.
2. Abschnitt F wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 9 wird der Betrag „36 DM“ durch den Betrag „43,20 DM“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 12 und 22 wird jeweils der Betrag „2,90 DM“ durch den Betrag „3,50 DM“ ersetzt.
3. In Abschnitt L Nr. 2 und 4 wird jeweils der Betrag „2,90 DM“ durch den Betrag „3,50 DM“ ersetzt.
4. In Abschnitt N Nr. 12 Buchst. a und b werden der Betrag „17,- DM“ durch den Betrag „20,40 DM“ und der Betrag „11,50 DM“ durch den Betrag „13,80 DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Bonn, den 7. Juni 1973

– MBL. NW. 1973 S. 1336.

2310

Städtebau

**Befreiung von der Grunderwerbsteuer
gemäß § 77 StBauFG**

Bek. d. Innenministers v. 26. 7. 1973 –
III C 3 – 33.01.00 – 10409/73

Mit RdErl. v. 8. 5. 1973 (n. v.) – S. 4430 – 7 – V A 2 – an die Oberfinanzdirektionen des Landes hat der Finanzminister Ausführungsvorschriften zu § 77 des Städtebauförderungsgesetzes erlassen. Der Runderlaß wird auszugsweise wiedergegeben:

„Zur Grunderwerbsteuer

Bei der Anwendung des § 77 ist folgendes zu beachten:

I. Steuerbefreite Erwerbsvorgänge

A. Erwerbe durch Gemeinden oder bestimmte Rechtsträger zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder zur Verwendung als Austausch- oder Ersatzland (§ 77 Abs. 1 Nr. 1)

7 Die Steuerbefreiung wird für den Erwerb eines Grundstücks durch die Gemeinde oder einen bestimmten Rechtsträger gewährt, wenn das Grundstück zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen dient oder im Rahmen solcher Maßnahmen als Austausch- oder Ersatzland verwendet werden soll. Jedoch erfolgt grundsätzlich eine Nachversteuerung, wenn das Grundstück nicht fristgemäß weiterveräußert oder der begünstigte Zweck vorzeitig aufgegeben wird (Hinweis auf Tz. 34 ff.).

8 Als Rechtsträger im Sinne der Befreiungsvorschrift sind begünstigt:

Sanierungsträger und Entwicklungsträger (§§ 33, 55);

als solche kommen nur in Betracht (§§ 34, 55 Abs. 2):

Organe der staatlichen Wohnungspolitik,
Gemeinnützige Wohnungsunternehmen,
Gemeinnützige Siedlungsunternehmen,

Freie Wohnungsunternehmen oder geeignete andere Unternehmen, sofern sie nicht selbst als Bauunternehmen tätig oder von einem Bauunternehmen abhängig sind.

Diese Sanierungs- und Entwicklungsträger müssen durch die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 1. Februar 1972 (GV. NW. S. 22) bestätigt sein.

Planungsverbände nach § 4 BBauG (§ 7 Abs. 1, § 54 Abs. 5),

Zusammenschlüsse nach dem Zweckverbandsrecht oder durch besonderes Landesgesetz (§ 7 Abs. 2),

Juristische Personen, zu denen sich Eigentümer in Sanierungsgebieten zusammengeschlossen haben (§ 13 Abs. 4),

Sanierungsgemeinschaften (§ 14),

Gemeindeverbände, sonstige Verbände, Landkreise oder andere Gemeinden, die nach § 54 Abs. 4 durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt werden,

Entwicklungsgemeinschaften (§ 60).

- 9 Durch die Beauftragung eines Sanierungs- oder Entwicklungsträgers wird die Gemeinde oder ein an ihre Stelle tretender Rechtsträger (§§ 7, 54 Abs. 4 und 5) nicht selbst von der Inanspruchnahme der Befreiungsvorschrift ausgeschlossen.
- 10 Der Steuerbefreiung steht nicht entgegen, daß eine förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets oder eine Erklärung zum städtebaulichen Entwicklungsbereich noch nicht erfolgt ist (§ 77 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2).

1. Erwerb zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen (§ 77 Abs. 1 Nr. 1a)

- 11 Die Vorschrift betrifft in erster Linie den Erwerb von Grundstücken, soweit die Grundstücke im Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen sind. Zum Sanierungsgebiet sind auch die Ersatz- und Ergänzungsgebiete zu rechnen (§ 11 Abs. 1). Bei Erwerben im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2, des § 15 Abs. 7 Satz 2, des § 56 Abs. 1 Satz 2 und des § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 7 Satz 2 erstreckt sich die Vergünstigung auch auf die außerhalb der genannten Gebiete belegenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, die von der Gemeinde auf Verlangen des Grundstückseigentümers mitzübernehmen sind. Unter die Vorschrift fällt auch der Erwerb von Grundstücken, die weder im Sanierungsgebiet noch in einem Ersatz- oder Ergänzungsgebiet liegen, wenn das Grundstück für Ersatzbauten, Ersatzanlagen oder durch die Sanierung bedingte Gemeinbedarfs- oder Folgeeinrichtungen verwendet wird (§ 12 Abs. 1 letzter Satz).
- 12 Bei den begünstigten Vorgängen kann es sich handeln um:
 - a) freihändige Erwerbe,
 - b) die Übernahme des Grundstücks oder die Entziehung des Eigentums auf Verlangen des Eigentümers (z. B. § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 7, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 1, § 56 Abs. 1 und 2, § 57 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6),
 - c) der Erwerb eines Grundstücks in Ausübung des gemeindlichen Grunderwerbsrechts (z. B. §§ 18, 57 Abs. 1 Nr. 4),
 - d) die Enteignung des Grundstücks (z. B. § 20 Abs. 3, § 22, § 57 Abs. 1 Nr. 6, § 57 Abs. 3).
- 13 Dient der Erwerb eines Grundstücks der Vorbereitung oder Durchführung einer Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme, so kommt es nicht darauf an, ob das Grundstück zur Weiterveräußerung bestimmt ist oder im Eigentum der Gemeinde oder des sonstigen Rechtsträgers verbleiben soll. Die Verwendung eines Grundstücks für eigene Zwecke (z. B. Errichtung eines Verwaltungsgebäudes durch die Gemeinde) ist nicht als Aufgabe des begünstigten Zweckes anzusehen (zur Nachversteuerung wegen Nichtweiterveräußerung oder Nichtdurchführung der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme siehe Tz. 34 und 35).

2. Erwerbe zur Verwendung als Austausch- oder Ersatzland (§ 77 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)

- 14 Die Gemeinden können Grundstücke im Sanierungsgebiet oder Entwicklungsbereich oft nur gegen Hingabe anderer Grundstücke erwerben. Soweit einem Grundeigentümer, der ein Grundstück im Sanierungsgebiet oder Entwicklungsbereich abgegeben hat, im Zuge der Neuordnung dort kein entsprechendes Grundstück zurückgegeben werden kann, hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür zu sorgen, daß ein geeignetes Grundstück außerhalb des Sanierungsgebiets oder Entwicklungsbereichs angeboten wird (vgl. u. a. § 25 Abs. 8, § 68). Die Gemeinde soll sich daher außerhalb der förmlich festgelegten Gebiete Austausch- oder Ersatzland beschaffen, um Grundeigentümer, die Land abgeben, mit Ersatzland abfinden zu können. Dabei ist es auch denkbar, daß eine Gemeinde geeignetes Austausch- oder Ersatzland nur gegen Hingabe von anderem Austausch- oder Ersatzland, das sie selbst erst erwerben muß, beschaffen kann. Die entsprechenden Grunderwerbe innerhalb oder außerhalb eines Sanierungsgebiets oder Entwicklungsbereichs durch Gemeinden zur Verwendung als Austausch- oder Ersatzland sind grundsätzlich steuerfrei; das gilt auch, wenn das Austausch- oder Ersatzland zunächst nicht für ein bestimmtes Sanierungs- oder Entwicklungsvorhaben erworben wird. Entsprechendes gilt für derartige Erwerbsvorgänge durch sonstige Rechtsträger im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 1.

B. Erwerbe von Grundstücken durch Personen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder als Austausch- oder Ersatzland ein Grundstück übereignet oder verloren haben (§ 77 Abs. 1 Nr. 2).

- 15 Personen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder zur Verwendung als Austausch- oder Ersatzland ein Grundstück abgegeben haben, können ihrerseits ersatzweise ein oder mehrere Grundstücke – insgesamt bis zur festgesetzten Wertgrenze (vgl. Tz. 16) – steuerfrei erwerben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ihnen die Gemeinde oder der sonstige Rechtsträger das Ersatzgrundstück im Zusammenhang mit der Übereignung ihres Grundstücks zur Verfügung stellt, oder ob sie unabhängig von ihrer Landabgabe an die Gemeinde oder den sonstigen Rechtsträger von einer dritten Person ein anderes Grundstück erwerben.

Beispiele für steuerfreie Erwerbsvorgänge:

A veräußert ein Grundstück im Sanierungsgebiet an die Gemeinde X (steuerfrei nach § 77 Abs. 1 Nr. 1a). Er erhält von der Gemeinde X ein Ersatzgrundstück, das ebenfalls im Sanierungsgebiet liegt (steuerfrei nach § 77 Abs. 1 Nr. 2).

B veräußert sein Grundstück im Sanierungsgebiet an die Gemeinde X (steuerfrei nach § 77 Abs. 1 Nr. 1a). Die Gemeinde X erwirbt ein Grundstück außerhalb des Sanierungsgebiets vom Privatmann C (steuerfrei nach § 77 Abs. 1 Nr. 1b); sie veräußert es an B zum Ausgleich für dessen Landabgabe (steuerfrei nach § 77 Abs. 1 Nr. 2).

A veräußert ein Grundstück im Sanierungsgebiet an die Gemeinde X (steuerfrei nach § 77 Abs. 1 Nr. 1a). Da die Gemeinde ihm kein geeignetes Ersatzgrundstück zur Verfügung stellen kann, beschafft er sich selbst von D ein neues Grundstück (steuerfrei nach § 77 Abs. 1 Nr. 2).

C veräußert ein Grundstück außerhalb des Sanierungsgebiets an die Gemeinde X (steuerfrei nach § 77 Abs. 1 Nr. 1b). Er erwirbt ohne Mitwirkung der Gemeinde X ein Ersatzgrundstück von E (steuerfrei nach § 77 Abs. 1 Nr. 2; nicht begünstigt ist der Erwerb eines Grundstücks durch E als Ersatz für die Hingabe des Grundstücks an C).

- 16 Die Steuerbefreiung für Ersatzerwerbe wird aber nur insoweit gewährt, als die Gegenleistung für das erworbene Ersatzgrundstück die Gegenleistung für das hingegebene Grundstück um nicht mehr als 50 v.H. übersteigt. Liegen beide Grundstücke im gleichen Sanierungsgebiet oder im gleichen Entwicklungsbereich, so wird die Steuerbefreiung gewährt, soweit die Gegenleistung für das erworbene Grundstück die Gegenleistung für das abgegebene Grundstück um nicht mehr als 100 v.H. übersteigt. Soweit ein Erwerber für das im Sanierungsgebiet belegene Ersatzgrundstück an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag nach § 41 Abs. 4 zu entrichten hat, bleibt dieser als

steuerliche Gegenleistung außer Ansatz. Kommt als Besteuerungsgrundlage nicht die Gegenleistung, sondern der Einheitswert in Betracht, so bestimmt sich der Umfang der Steuerbefreiung nach dem Verhältnis der Einheitswerte.

Beispiel:

A veräußert ein Grundstück im Sanierungsgebiet an die Gemeinde B zum Kaufpreis von 20000 DM. Er erhält von der Gemeinde B in demselben Sanierungsgebiet ein Grundstück für 47000 DM. In diesem Betrag ist ein gesondert in Rechnung gestellter Ausgleichsbetrag von 5000 DM enthalten. Die Steuer wird nach einer Gegenleistung von 2000 DM berechnet, da insoweit die Gegenleistung für das erworbene Grundstück die Gegenleistung für das abgegebene Grundstück um mehr als 100 v.H. ($20000 + 20000 + 2000$) übersteigt und der gesondert in Rechnung gestellte Ausgleichsbetrag nicht anzusetzen ist.

- 17 Es ist zu beachten, daß unter die Begriffe „Grundstück“ und „Ersatzgrundstück“ jeweils auch mehrere Grundstücke fallen können.

Ist bei dem Erwerb eines Ersatzgrundstücks die nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 in Betracht kommende Wertgrenze nicht in vollem Umfang ausgenutzt worden, so ist beim Erwerb eines weiteren Ersatzgrundstücks die Gegenleistung für das übereignete oder verlorene Grundstück insoweit zu berücksichtigen, als sie zwei Drittel oder, wenn das übereignete oder verlorene Grundstück und das zuerst erworbene Ersatzgrundstück in demselben Sanierungsgebiet oder Entwicklungsbereich liegen, die Hälfte der Gegenleistung für das zuerst erworbene Ersatzgrundstück übersteigt.

Beispiel:

K hat für das abgegebene Grundstück als Gegenleistung 100000 DM erhalten. Er erhält ein Grundstück im Sanierungsgebiet für 80000 DM und ein anderes außerhalb des Sanierungsgebiets für 90000 DM. Beide Erwerbe sind grunderwerbsteuerfrei. Beim ersten Erwerb werden 40000 DM (von 100000 DM) verbraucht, beim zweiten Erwerb 60000 DM.

- 18 Die Gewährung der Steuerbefreiung bis zu einer um 100 v.H. höheren Gegenleistung setzt regelmäßig voraus, daß das Sanierungsgebiet oder der Entwicklungsbereich förmlich festgelegt ist. Die höhere Vergünstigung kann aber nachträglich gewährt werden, wenn durch die spätere förmliche Festlegung der Gebiete nachgewiesen wird, daß beide Grundstücke im gleichen Gebiet belegen sind. In Zweifelsfällen ist bis zur Beseitigung der Ungewißheit eine vorläufige Steuerfestsetzung durchzuführen.

- 19 Als Erwerb eines Ersatzgrundstücks im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 2 rechnet auch der Erwerb des Miteigentums, Wohnungseigentums, Teileigentums und Erbbaurechts (Wohnungserbbaurechts, Teilerbbaurechts). Wegen der besonderen steuerlichen Behandlung des Erwerbs von Immobilienfonds-Anteilen wird auf Tz. 29, 30 verwiesen.

- 20 Unter § 77 Abs. 1 Nr. 2 fällt auch die Rückübertragung eines zur Vorbereitung oder zur Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hingegebenen Grundstücks an den früheren Eigentümer. Dies gilt auch, wenn es nicht zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets oder Entwicklungsbereichs gekommen ist.

- 21 Die Vergünstigung des § 77 Abs. 1 Nr. 2 kann grundsätzlich auch von der Gemeinde oder dem sonstigen Rechtsträger selbst beansprucht werden, wenn diese zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder zur Verwendung als Austausch- oder Ersatzland eigenes Land abgegeben haben.

- 22 Wird ein Grundstück im gleichen Sanierungsgebiet oder Entwicklungsbereich erworben, in dem auch das hingegebene Grundstück liegt, so wird die Befreiung für Erwerbe gewährt, die bis zum Abschluß der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen (§§ 50ff., § 63) getätigt werden (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a). Im übrigen wird die Befreiung für Erwerbe gewährt, die spätestens bis zum Ablauf von 10 Jahren getätigt werden, von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Übereignung des Grundstücks an die Gemeinde oder den sonstigen Rechtsträger erteilt wurde (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b).

C. Austausch von Grundstücken im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet (§ 77 Abs. 1 Nr. 3)

- 23 Nach § 77 Abs. 1 Nr. 3 ist der Austausch von Grundstücken im gleichen Sanierungsgebiet steuerfrei, soweit die Gegenleistung für das eine Grundstück in der Hingabe des anderen Grundstücks besteht; wird ein Wertausgleich erbracht, ist insoweit Steuerpflicht gegeben. Auf die Person der am Tauschvorgang Beteiligten kommt es dabei nicht an. Die Vorschrift gilt nur für die Erwerbe im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, nicht jedoch – abgesehen von dem Sonderfall des § 62 – für Erwerbe in einem Entwicklungsbereich. Unberührt bleiben Erwerbsvorgänge im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die im Tauschwege durchgeführt werden.

D. Erwerb eines Grundstücks durch einen Immobilienfonds (§ 77 Abs. 1 Nr. 4)

- 24 Die Gemeinde ist unter den Voraussetzungen der §§ 25, 59 verpflichtet, die von ihr im Rahmen der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme erworbenen Grundstücke vorzugsweise an die früheren Eigentümer zu veräußern; die gleiche Verpflichtung trifft die an ihre Stelle tretenden Rechtsträger (§§ 7, 35 Abs. 5, § 54 Abs. 4, § 55 Abs. 4). Diese Veräußerungspflicht kann auch in der Weise erfüllt werden, daß die Grundstücke auf einen Immobilienfonds im Sinn des § 25 Abs. 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 5 Nr. 2 mit der Maßgabe übertragen werden, daß dieser den zu berücksichtigenden Personen Anteile anbietet. Da die Grundstückserwerbe durch den Immobilienfonds zu versteuern wären und dieser die Belastung auf die Anteilserwerber abwälzen würde, wären die anspruchsberechtigten Personen beim Erwerb von Immobilienfondsanteilen gegenüber denjenigen Mitberechtigten benachteiligt, die statt dessen mit Grundeigentum, Miteigentum, Erbbaurechten, Wohnungseigentum usw. abgefunden werden. Deshalb wird der Erwerb der nach § 25 Abs. 1 und 2 oder § 59 zu veräußernden Grundstücke durch einen Immobilienfonds im Sinn des § 25 Abs. 5 Nr. 2 von der Steuer befreit, soweit dieser binnen 18 Monaten Anteile an die nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 in Betracht kommenden Personen veräußert und soweit nachgewiesen wird, daß diesen Personen Steuerbefreiung nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 zustehen würde, wenn sie ohne Zwischenschaltung des Immobilienfonds Miteigentum an dem Grundstück erworben hätten. Zu beachten ist, daß die Gemeinde ihre Veräußerungspflicht auch dadurch erfüllen kann, daß sie die Grundstücke auf eine Kapitalanlagegesellschaft überträgt (§ 25 Abs. 5 Nr. 1), dieser Erwerb aber nicht unter die Vorschrift des § 77 Abs. 1 Nr. 4 fällt.

E. Steuerbefreiung für Treuhandgeschäfte (§ 77 Abs. 1 Nr. 5)

- 25 Nach § 35 Abs. 1 kann der Sanierungsträger die ihm übertragenen Aufgaben im eigenen Namen für Rechnung der Gemeinde als deren Treuhänder erfüllen. In diesem Falle erwirbt er regelmäßig die Grundstücke im Sanierungsgebiet oder Austausch- oder Ersatzland außerhalb des Sanierungsgebiets als Treuhänder für die Gemeinde, während die Gemeinde die Grundstücke gleichzeitig als Treugeberin wirtschaftlich miterwirbt. Der Sanierungsträger kann mit Zustimmung oder auf Verlangen der Gemeinde auch eigene Grundstücke in das Treuhandvermögen überführen (§ 36 Abs. 5). Die Grundstücke, die er nach Übertragung der Aufgabe zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erworben hat, hat er nach Maßgabe des § 25 unter Beachtung der Weisungen der Gemeinde an frühere Eigentümer, Bauwillige usw. zu veräußern (§ 35 Abs. 5). Auch hier liegen zwei Erwerbsvorgänge vor (vgl. Fall 1 Buchst. c des Treuhanderlasses vom 18. 6. 1940, RStBl. S. 617). Der Sanierungsträger hat nach Beendigung seiner Tätigkeit die nicht veräußerten Grundstücke grundsätzlich an die Gemeinde zu übereignen (§ 36 Abs. 6). Bestimmte Grundstücke des Treuhandvermögens, die vorher zu seinem „eigenen“ Vermögen gehörten oder die er mit „eigenem“ Land eingetauscht hatte, darf er aus dem Treuhandvermögen in sein eigenes Vermögen überführen (§ 36 Abs. 7). Schließlich ist in § 37 Abs. 3 vorgeschrieben, daß der Konkursverwalter eines in Konkurs gegangenen Sanierungsträgers die Grundstücke des Treuhandvermögens auf die Gemeinde zu übertragen hat. Nach § 55 Abs. 3 tritt der Entwicklungsträger nur als Treuhänder für die Gemeinde auf. Die Vorschriften der §§ 36, 37 gelten bei der Durchführung eines Entwicklungsverfahrens entsprechend (vgl. auch § 55 Abs. 4).

- 26 Soweit Erwerbsvorgänge stattfinden, die durch die Begründung, das Bestehen oder die Auflösung eines Treuhandverhältnisses bedingt sind, sind diese von der Grunderwerbsteuer ausgenommen.

II. Nachweisverfahren – Erteilung von Befreiungsbescheinigungen (§ 77 Abs. 2)

- 27 Nach § 77 Abs. 2 wird die Steuerbefreiung in den Fällen des § 77 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 nur unter der Voraussetzung gewährt, daß die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Erfüllung der in den einzelnen Befreiungsvorschriften genannten Voraussetzungen erteilt. Wegen der Zuständigkeit wird auf die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 1. Februar 1972 verwiesen.

- 28 Hinsichtlich der Bescheinigung in den Fällen des § 77 Abs. 1 Nr. 4 (Erwerb durch einen Immobilienfonds) ist in § 77 Abs. 2 Nr. 3 zusätzlich bestimmt, daß zum Nachweis, inwieweit den Anteilserwerbern Steuerbefreiung nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 zustehen würde, dem Finanzamt die in § 77 Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Bescheinigung (die zum steuerfreien Erwerb eines Ersatzgrundstücks, Miteigentums usw. bis zum 1,5fachen oder 2fachen der für das abgegebene Grundstück erzielten Gegenleistung berechtigt) einzureichen ist, und zwar auch dann, wenn der Erwerb der Anteile am Immobilienfonds nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt.

- 29 Bei den Immobilienfonds, deren Anteile Miteigentum verbriefen, unterliegt der Erwerb der Anteile der Grunderwerbsteuer. Beansprucht eine nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 begünstigte Person, die solche Anteile erwirbt, die ihr zustehende Steuerbefreiung, so hat sie zu diesem Zweck dem Finanzamt die ihr nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 zustehende Bescheinigung vorzulegen. Diese Freibescheinigung wird damit von ihrem Inhaber ganz oder teilweise verbraucht. Unabhängig hiervon erhält der Immobilienfonds für seinen Grundstückserwerb die Steuerbefreiung nach § 77 Abs. 1 Nr. 4, da die Bescheinigung des Anteilserwerbers nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 gleichzeitig dem Immobilienfonds als Nachweis dient, daß der Anteilseigner im Falle des unmittelbaren Erwerbs von Miteigentum ohne Zwischenschaltung eines Immobilienfonds Steuerbefreiung nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 beanspruchen würde.

- 30 Bei den Immobilienfonds, die als Kommanditgesellschaft betrieben werden, fällt der Erwerb eines Kommanditanteils nicht unter das Grunderwerbsteuergesetz. Der Anteilserwerber, dem eine Bescheinigung für einen steuerfreien Ersatzerwerb im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 2 erteilt worden war, braucht also diese Bescheinigung für den Erwerb des Kommanditanteils nicht zu verwenden. Er hätte folglich die Möglichkeit, aufgrund der Freibescheinigung zusätzlich einen steuerbegünstigten Erwerb nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 zu tätigen. Die Steuerbefreiung für den Grundstückserwerb durch diese Immobilienfonds ist deshalb davon abhängig gemacht worden, daß der Anteilserwerber dem Fonds seine unverbrauchte Freibescheinigung ganz oder teilweise überläßt. Die nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 begünstigte Person kann also zwischen zwei Möglichkeiten wählen. Sie gibt dem Fonds ihre Freibescheinigung ab; dann erwirbt sie ihre Beteiligung – da der Fonds eine Grunderwerbsteuer für seinen Erwerb nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 anteilig nicht zu überwälzen braucht – völlig ohne Belastung mit Grunderwerbsteuer. Behält sie dagegen die Freibescheinigung, dann wird sie zwar mittelbar anteilig mit der Grunderwerbsteuer belastet, die für den Erwerb der Grundstücke durch den Immobilienfonds zu entrichten ist; sie verfügt jedoch über eine noch unverbrauchte Freibescheinigung, die sie für einen weiteren Erwerb nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 verwenden kann.

- 31 In den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 7 Satz 2, § 56 Abs. 1 Satz 2 soll aus der Bescheinigung hervorgehen, welche außerhalb des Sanierungsgebiets oder Entwicklungsbereichs belegenen Grundstücke nach den vorgenannten Vorschriften von der Gemeinde zu übernehmen waren und welche anteilige Gegenleistung auf diese entfällt.

- 32 Das Finanzamt ist an die nach § 77 Abs. 2 erteilten Bescheinigungen nur in tatsächlicher Hinsicht gebunden.

- 33 Die nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 erteilte Bescheinigung ist von dem Finanzamt, bei dem der Anspruch auf Steuerbefreiung geltend gemacht worden ist, einzubehalten und zu entwerfen.

Falls die nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 in Betracht kommende Wertgrenze nicht in vollem Umfang ausgenutzt worden ist, hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine neue Bescheinigung zu erteilen. In diese sind alle Angaben der ursprünglichen Bescheinigung zu übernehmen. Außerdem ist das steuerfrei erworbene Grundstück grundbuchmäßig zu bezeichnen und die Gegenleistung anzugeben; gegebenenfalls ist außerdem zu bestätigen, daß das erworbene Grundstück in demselben Sanierungsgebiet oder Entwicklungsbereich wie das übereignete oder verlorene Grundstück liegt.

III. Nachversteuerung (§ 77 Abs. 3)

- 34 Die Steuerbefreiung nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 wird endgültig nur gewährt, soweit die Gemeinden und sonstigen Rechtsträger als Zwischenerwerber auftreten. Daher wird die Steuer nacherhoben

in den Fällen des § 77 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit dem Abschluß der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen (§§ 51, 63) und

in den Fällen des § 77 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung an gerechnet,

soweit das Grundstück nicht bis zu diesem Zeitpunkt oder innerhalb dieses Zeitraums weiterveräußert worden ist. Eine Weiterveräußerung ist auch in allen Fällen des § 25 Abs. 3 Nr. 2 anzunehmen. Bei einer Weiterveräußerung an eine Gesellschaft ist eine Beteiligung des Veräußerers an dieser Gesellschaft unschädlich.

- 35 Die Steuerpflicht entsteht bereits mit der Aufgabe des begünstigten Zwecks, soweit dieser vor Ablauf der genannten Zeiträume aufgegeben wird. Sie entsteht also, wenn feststeht, daß eine Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme nicht durchgeführt wird.

- 36 Dagegen ist die Steuerbefreiung nach den übrigen Befreiungstatbeständen (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 bis 5) nicht an die spätere Erfüllung weiterer Voraussetzungen geknüpft; in diesen Fällen kommt eine Nachversteuerung nicht in Betracht.

IV. Verzicht auf die Nachversteuerung (§ 77 Abs. 4)

- 37 Eine Nachversteuerung nach § 77 Abs. 3 unterbleibt, soweit der Erwerber das Grundstück zu einem anderen grunderwerbsteuerbegünstigten Zweck (z. B. Wohnungsbau) verwendet (§ 77 Abs. 4 Nr. 1). Dabei müssen die sachlichen Voraussetzungen der anderen Befreiungsvorschrift einschließlich der vorgeschriebenen Fristen erfüllt werden.

- 38 Von einer Nachversteuerung wird auch abgesehen, soweit der Erwerber ein Grundstück für andere Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen verwendet oder benötigt (§ 77 Abs. 4 Nr. 2). In diesem Fall bleibt die Steuerbefreiung jedoch nur erhalten, wenn dem Finanzamt mitgeteilt wird, für welche bestimmte andere Maßnahme das Grundstück verwendet werden soll oder benötigt wird.

- 39 Nach § 77 Abs. 4 Nr. 3 entfällt die Nachversteuerung ebenfalls, wenn die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme nicht durchgeführt und das erworbene Grundstück ohne Gewinn veräußert wird. Der Veräußerungspreis darf mithin nicht höher als der Anschaffungspreis zuzüglich etwaiger Aufwendungen für das Grundstück sein.

V. Nichtanwendung von Bestimmungen über die Nacherhebung der Grunderwerbsteuer in anderen grunderwerbsteuerlichen Befreiungsvorschriften (§ 77 Abs. 5)

- 40 Soweit Grundstücke zu einem Zweck erworben werden, der nach anderen grunderwerbsteuerlichen Vorschriften (z. B. für den Wohnungsbau) begünstigt ist, hängt regelmäßig die endgültige Steuerbefreiung davon ab, daß die Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist dem begünstigten Zweck tatsächlich zugeführt werden, Falls ein solches Grundstück statt zu dem begünstigten Zweck zur Vorbereitung oder zur Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder als Austausch- oder Ersatzland (§ 77 Abs. 1 Nr. 1) verwendet wird, müßte die

Steuer für den vorausgegangenen Erwerb des Grundstücks nacherhoben werden. Das würde aber den Eigentümer ungerechtfertigt belasten. Daher ist in § 77 Abs. 5 bestimmt, daß in diesen Fällen die Nacherhebung der Steuer unterbleibt.

VI. Konkurrenz zu landesrechtlichen Vorschriften (§ 77 Abs. 6)

41 Landesrechtliche Vorschriften, die für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen weitergehende Vergünstigungen vorsehen, bleiben unberührt."

– MBl. NW. 1973 S. 1336.

8300

Auslegung des Begriffs „körperliche und geistige Gebrechen“ im Sinne der VV Nr. 17 zu § 33b BVG bei Drogenabhängigkeit

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 7. 1973 – II B 2 – 4206 (20/73)

Zu der Frage, ob Drogenabhängigkeit, die für nicht absehbare Zeit zur Erwerbsunfähigkeit führt, als körperliches oder geistiges Gebrechen im Sinne des § 33b Abs. 4 Buchstabe c und des § 45 Abs. 3 Buchstabe c BVG anzusehen ist, nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Der in der VV Nr. 17 zu § 33b BVG beschriebene von der Regel abweichende körperliche oder geistige Zustand kann sowohl angeboren als auch erworben sein. Der Begriff „geistiges Gebrechen“ schließt Schädigungen der Psyche (Seele) nicht aus. Er umfaßt vielmehr als Oberbegriff alle nicht körperlichen Gebrechen, zu denen auch die Drogenabhängigkeit zählen kann.

Eine Drogenabhängigkeit rechnet dann zu den „körperlichen und geistigen Gebrechen“ im Sinne des § 33b Abs. 4 Buchstabe c und des § 45 Abs. 3 Buchstabe c BVG, wenn im Einzelfall nicht abzusehen ist, wann die Drogenabhängigkeit enden bzw. ausheilen und wie lange aus diesem Grunde Erwerbsunfähigkeit vorliegen wird.

Diese Auffassung wird auch von den für § 18 Abs. 3 BBesG, § 583 Abs. 3, § 1262 RVO, § 39 Abs. 3 AVG, § 113 Abs. 1 Satz 2 AFG, § 32 Abs. 2 Buchstabe b EStG und § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG zuständigen Ressorts des Bundes geteilt.

– MBl. NW. 1973 S. 1340.

8301

Durchführung der Kriegsofferfürsorge

Pauschbeträge für Berufskleidung im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 7. 1973 – II B 4 – 4401

Nach Nr. 4 meines RdErl. v. 8. 3. 1967 (SMBL. NW. 8301) soll im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 KfursV ein erhöhter Pauschbetrag für Berufskleidung bei der Ausübung sog. Schmutzberufe gewährt werden.

Aufgrund einer Prüfungsbemerkung eines Gemeindeprüfungsamtes weise ich darauf hin, daß als „Schmutzberufe“ gemeinhin Tätigkeiten bezeichnet werden, bei denen der Berufstätige einer besonderen Beschmutzung des Körpers oder der Arbeitsbekleidung ausgesetzt ist oder außergewöhnliche Belastungen durch Umgebungseinflüsse, Arbeitsplatzverhältnisse, Material oder anderes entstehen. Arbeiten, für die ein Anspruch auf Schmutz- oder andere Zuschläge erhoben werden kann, werden meist in den Einzeltarifverträgen benannt. Darüber hinaus kann Abschnitt 2.43 der Richtlinien für arbeitshygienische und unfallschutztechnische Anforderungen an Arbeitsstätten (zu beziehen durch die Verlagsgesellschaft W. E. Weimann mbH, 7026 Bonlanden bei Stuttgart, Reiffenstraße) als Anhalt dafür dienen, ob die Tätigkeit eine besondere Verschmutzung verursacht.

– MBl. NW. 1973 S. 1340.

II.

Innenminister

Meldewesen

Neue An- und Abmeldevordrucke

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1973 – I C 3/41. 22

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG. NW.) – DVO. MG. NW. – vom 26. Juni 1973 (GV. NW. S. 373) sind mit Wirkung vom 1. August 1973 neue Vordruckmuster für die An- und Abmeldung vorgeschrieben worden. Diese neuen Vordrucke sollen es den bereits jetzt oder in naher Zukunft mit automatisierter Datenverarbeitung arbeitenden Meldebehörden ermöglichen, die zu speichernden Daten unmittelbar vom An- oder Abmelde-schein zu erfassen. Den Meldebehörden bleibt es überlassen, die für die Datenerfassung vorgesehenen schraffierten Felder dem jeweiligen Datenverarbeitungsverfahren entsprechend zu verwenden.

An- und Abmeldevordrucke nach dem bisherigen amtlichen Muster können noch bis zum 30. April 1974 verwendet werden. Ich weise darauf hin, daß demzufolge die bisherigen Vordrucke nicht zurückgewiesen werden dürfen.

– MBl. NW. 1973 S. 1340.

*Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM. Ausgabe B 22,– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.